

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 94d Z 1b und 94d Z 4 lit. a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach in seiner Sitzung am 27.04.2020 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf dem öffentlichen Parkplatz südwestlich, westlich und nördlich des Gemeindeamtes, Zentrum 1 (Teilfläche des Gst 1304/1 und Gst 1304/7, alle KG Voldöpp), werden folgende Verkehrsmaßnahmen angeordnet:

Kurzparkzone gem. § 25. Abs. 1 StVO 1960

Parkdauer 90 Minuten

**Montag bis Freitag, von 08.00 bis 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage
und ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte der Gemeinde Kramsach,**

Halte und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 StVO 1960

ausgenommen Fahrzeuge die nach der Bestimmung des § 29 Abs. 4 StVO gekennzeichnet sind,

Halte und Parkverbot gem. § 24 Abs. 1 StVO 1960

ausgenommen Elektrofahrzeuge für die Dauer des Ladevorganges, max. 120 Minuten.

§ 2

Der Ordnungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 20.01.2020 stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Die Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind gemäß den Vorgaben des Ordnungsplans „Kurzparkzonenregelung KPZ-GemAmt_2019-2“ nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende - mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2014 erlassene - Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Bernhard Zisterer

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs.1 lit. b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist. Der Ordnungsplan des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 20.01.2020 sind dem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen.

Angeschlagen am: 11.05.2020

Abgenommen am: 26.05.2020